

(5) Der Ministerrat entscheidet über den Abschluß und die Kündigung völkerrechtlicher Verträge, die in seinem Namen als Regierungsabkommen abgeschlossen werden, und bereitet Staatsverträge vor.

§ 6

(1) Im Rahmen der ihm übertragenen Verteidigungsaufgaben sichert der Ministerrat die Landesverteidigung einschließlich der Zivilverteidigung und stärkt die sozialistische Militärkoalition im Rahmen des Warschauer Vertrages. Er fördert die Bereitschaft und die Fähigkeit aller Bürger zur Verteidigung des sozialistischen Vaterlandes.

(2) Der Ministerrat schafft die materiellen, finanziellen und anderen Voraussetzungen für den Schutz der sozialistischen Staats- und Gesellschaftsordnung.

§ 7

(1) Der Ministerrat ist für die weitere Vervollkommen des einheitlichen sozialistischen Bildungswesens verantwortlich. Er gewährleistet die kontinuierliche Entwicklung der Volksbildung, einheitliche und koordinierte Ausbildung von Facharbeitern sowie von Hoch- und Fachschulkadern entsprechend den politischen und volkswirtschaftlichen Erfordernissen. Er legt die staatlichen Aufgaben für die sozialistische Jugendpolitik, die weitere Entwicklung der sozialistischen Kultur, des geistig-kulturellen Lebens sowie von Körperkultur und Sport fest.

(2) Der Ministerrat leitet die planmäßige Entwicklung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung, ihrer medizinischen und sozialen Betreuung.

(3) Der Ministerrat ist für die planmäßige Entwicklung der sozialistischen Familienpolitik verantwortlich.

§ 8

(1) Der Ministerrat vervollkommnet im Rahmen seiner Verantwortung und in Übereinstimmung mit den zu lösenden Aufgaben das sozialistische Recht und sorgt für dessen übersichtliche Gestaltung. Er sichert die Einbeziehung der Werktätigen und ihrer gesellschaftlichen Organisationen, vor allem der Gewerkschaften, in die Ausarbeitung und Verwirklichung von Rechtsvorschriften. Der Ministerrat analysiert die Wirksamkeit der Rechtsvorschriften, um diese ständig den Erfordernissen der Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft anzupassen.

(2) Der Ministerrat erläßt Rechtsvorschriften in Form von Verordnungen und Beschlüssen.

(3) Die Mitglieder des Ministerrates erlassen Rechtsvorschriften in Form von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen. Den Leitern zentraler Staatsorgane, die nicht Mitglied des Ministerrates sind, kann das Recht zum Erlaß von Anordnungen und Durchführungsbestimmungen übertragen werden.

(4) Der Ministerrat hat das Recht, Beschlüsse der Räte der Bezirke, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen, aufzuheben.

(5) Der Ministerrat hat das Recht, Beschlüsse der Bezirkstage auszusetzen, die den Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften widersprechen.

§ 9

(1) Der Ministerrat sichert die strikte Verwirklichung der sozialistischen Gesetzlichkeit. Er gewährleistet, daß die ihm unterstellten Staatsorgane, die wirtschaftslei-

tenden Organe, die Kombinate, Betriebe und Einrichtungen ihre Tätigkeit auf der Grundlage der Gesetze und anderen Rechtsvorschriften ausüben.

(2) Der Ministerrat gewährleistet im Rahmen seiner Verantwortung den zuverlässigen Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung, des sozialistischen Eigentums, des Lebens und der Gesundheit der Bürger sowie ihrer Rechte und ihrer Würde.

(3) Der Ministerrat "kichert, daß Ordnung, Disziplin und Sicherheit in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens fester Bestandteil der Leitungstätigkeit sind.

§ 10

(1) Der Ministerrat ist ein kollektiv arbeitendes Organ. Für die kollektive Tätigkeit, die Vorbereitung der Entscheidungen und für deren Durchführung ist jedes Mitglied dem Ministerrat persönlich verantwortlich.

(2) Der Ministerrat besteht aus dem Vorsitzenden des Ministerrates, den Stellvertretern des Vorsitzenden des Ministerrates und den Ministern.

(3) Die Mitglieder des Ministerrates werden nach ihrer Wahl durch die Volkskammer vom Vorsitzenden des Ministerrates in ihre Funktion berufen.

(4) Zwischen den Tagungen der Volkskammer kann der Vorsitzende des Ministerrates den Auftrag zur Wahrnehmung einer Funktion als Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates oder als Minister erteilen, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben des Ministerrates notwendig ist. Der Vorsitzende des Ministerrates ist verpflichtet, unverzüglich bei der Volkskammer die Wahl zum Mitglied des Ministerrates zu beantragen.

§ 11

(1) Der Ministerrat bildet aus seiner Mitte das Präsidium des Ministerrates und beschließt über dessen Zusammensetzung.

(2) Das Präsidium des Ministerrates nimmt auf der Grundlage der Beschlüsse des Ministerrates zwischen den Tagungen des Ministerrates dessen Funktion wahr.

(3) Das Präsidium des Ministerrates bereitet grundlegende Entscheidungen für die Beschlußfassung im Ministerrat vor. "Es konzentriert die Tätigkeit des Ministerrates auf die von ihm zu lösenden Aufgaben.

§ 12

(1) Der Vorsitzende des Ministerrates leitet den Ministerrat und das Präsidium des Ministerrates. Er gewährleistet die Kollektivität bei der Verwirklichung der dem Ministerrat übertragenen Aufgaben.

(2) Der Vorsitzende des Ministerrates vertritt den Ministerrat und im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Deutsche Demokratische Republik völkerrechtlich.

(3) Der Vorsitzende des Ministerrates hat das Recht, Mitgliedern des Ministerrates die Anleitung und Kontrolle gegenüber zentralen Staatsorganen zu übertragen, deren Leiter nicht Mitglied des Ministerrates sind.

(4) Der Vorsitzende des Ministerrates hat das Recht, Anordnungen zu erlassen. Er ist berechtigt, den Mitgliedern des Ministerrates und den Leitern der anderen Staatsorgane Weisungen zu erteilen und deren Durchführung zu kontrollieren.

(5) Der Vorsitzende des Ministerrates ist für die Anleitung und Kontrolle der Vorsitzenden der Räte der